

---

## Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für Öltanks

Versicherung zahlt bei drohender Grundwassergefährdung nicht für prophylaktische Sanierungsarbeiten.

Als auf einem Grundstück eine Bodenverschmutzung durch Öl festgestellt wurde, war wegen der Nähe zu einem Wassergewinnungsgelände eine Bodensanierung notwendig. Der Grundstückseigentümer hatte schon längere Zeit vorher eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherung war bereit, Versicherungsschutz für den Tankaus- bzw. -einbau zu gewähren. Sie zahlte dafür auch 136.000 Mark. Insgesamt hatte der Grundstückseigentümer jedoch 250.000 Mark aufgewendet und machte den Restbetrag gegenüber der Versicherung geltend. Nach seiner Auffassung hatte es sich bei den Sanierungsmaßnahmen und den damit verbundenen Kosten um sogenannte Rettungskosten gehandelt, also Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Haftpflichtfalles. Dafür besteht generell eine Eintrittspflicht der Versicherung. Trotzdem konnte keine Zahlung erreicht werden, denn es fehlte an Haftpflichtansprüchen Dritter.

Soweit es sich um Bodenbeeinträchtigungen auf Nachbargrundstücken handelte, konnten deren Eigentümer keinen Schadensersatzanspruch wegen der Beeinträchtigung des Grundwassers geltend machen, da das Grundwasser nicht zum Grundstückseigentum gehört. Überhaupt stand den Grundstücksnachbarn keine Befugnis zu, das Grundwasser zu benutzen. Weiter war zweifelhaft, ob eine Grundwasserverschmutzung zu befürchten war, so dass auch keine Rettungskosten aufgewendet werden mussten.

Der Versicherungsfall war auch nicht dadurch eingetreten, dass das Öl auf dem eigenen Betriebsgrundstück bis in das Grundwasser vorgedrungen war. Insoweit waren Haftpflichtansprüche nicht geltend gemacht worden. Auch war nicht anzunehmen, dass bei Nichtdurchführung der Sanierungsarbeiten noch Schadensersatzansprüche gestellt worden wären. Nach dem Urteil konnte der Grundstückseigentümer nicht verlangen, dass wegen der bestehenden Gewässerschadenhaftpflichtversicherung eine Zahlung zum Ausgleich der entstandenen Aufwendungen erfolgt.

OLG Hamburg (15.10.1996, AZ: 9 U 187/93)